IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1937

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA): Bonusverwendung öffentliche Arbeitslosenkasse für das Jahr 2012

---

1. Erwägungen

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat mit den Trägern der Arbeitslosenkasse per 1. Januar 2009 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1375 vom 12. August 2008 die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mit einem Ergebnis von 5.14 Franken pro Leistungspunkt befindet sich die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn im Jahr 2012 in der Bonuszone (Bonusgrenze: 5.73 Franken pro Leistungspunkt). Dies entspricht einem Bonus von 11‘990 Franken. Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass ein allfälliger Bonus vom Kassenträger zumindest teilweise zur Honorierung der Mitarbeitenden und zwingend zur Aufstockung der Reserven der Kasse im Hinblick auf einen zukünftigen Malus einzusetzen ist.

2. Erwägungen

Bei der letztmaligen Ausschüttung eines Bonus an die öffentliche Arbeitslosenkasse Solothurn für das Jahr 2011, wurde diese ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet (Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/2116 vom 29. Oktober 2012):

- Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen sowie für einen allfälligen Malus bei der Arbeitslosenkasse (3/4-Anteil)

- Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil)

Zurzeit besteht kein offensichtlicher Grund diese Praxis zu ändern. Es ist deshalb angebracht daran festzuhalten. Über die konkrete Verwendung hat die Geschäftsleitung des AWA, bestehend aus dem Amtsleiter sowie den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, zu entscheiden. Die Verbuchung des Bonus durch die Arbeitslosenkasse ist gemäss der Weisung des SECO vom 6. September 2013 vorzunehmen. Die Bonusverteilung ist in der Buchhaltung der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (Passivkonto 245010) nachzuweisen.

3. Beschluss

3.1 Der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zugesprochene Bonus für das Jahr 2012 von 11‘990 Franken für den Bereich Arbeitslosenkasse wird zur Kenntnis genommen und dem Personal die erbrachte Leistung bestens verdankt.

3.2 Der Bonus ist ausschliesslich für folgende Zwecke zu verwenden: Rückstellungen für Schadenansprüche aus Trägerhaftungen und für einen allfälligen Malus bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn (3/4-Anteil) sowie für Personalanlässe des AWA (1/4-Anteil). Die Geschäftsleitung des AWA wird ermächtigt, über die Verwendung zu entscheiden sowie die Verbuchung vorzunehmen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle